Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/11/24 4Ob609/70

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.1970

Norm

ABGB §149

Rechtssatz

Die Besorgnis, der Vater sei zur Verwaltung des Kindesvermögens unfähig, kann nicht schon daraus abgeleitet werden, daß das zu verwaltende Vermögen zwischen dem Vater und seinen Kindern strittig ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 609/70
  Entscheidungstext OGH 24.11.1970 4 Ob 609/70
  Veröff: EvBl 1971/134 S 237 = RZ 1971,84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0048049

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at